

de l'officier ministériel français intervenant d'office pour lui et l'engageant à tous égards par ses actes, aurait pour conséquence qu'il se trouverait condamné irrémédiablement sans avoir pu se défendre, ce que le traité a précisément voulu empêcher en exigeant non seulement la représentation légale, mais encore la due citation (cf. AUJAY p. 442, LISKE et LOEWENFELD, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, p. 570, § 67).

Dans ces circonstances, on ne saurait exiger que la partie qui n'a pas été citée intente une action en désaveu contre l'avoué qui s'est constitué sans mandat.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral
rejette le recours.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

30. Urteil vom 14. Juli 1932 i. S. Fleischli gegen Luzern.

Militärpflichtersatz. Wehrmänner, die nicht infolge einer dienstlichen Erkrankung dienstuntauglich geworden sind, sondern wegen ihres persönlichen Verhaltens während der Verpflegung für ein dienstliches Leiden ausgemustert werden, haben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

A. — Der Beschwerdeführer hat sich am 28. August 1929, im Wiederholungskurs, bei einem Sturz vom Pferd eine Quetschung in der Nackengegend zugezogen. Nach der Entlassung der Truppe (7. September 1929) stand er in Behandlung zunächst bei seinem Hausarzt, dann vom 26. September 1929 bis 16. Januar 1930 im Kantonsspital in Luzern, weiterhin in hausärztlicher Beobachtung und schliesslich vom 19. März bis 18. April in der Rekonvaleszentenstation Novaggio, von wo er als geheilt entlassen wurde, unter Zubilligung des Krankengeldes während drei Monaten wegen teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Die Spitaldiagnose Luzern lautete auf Kompressionsfraktur, später Querfraktur des 6. Halswirbels. Bei der Eintrittsuntersuchung und den Nachkontrollen in Novaggio waren noch geringfügige Schmerzen feststellbar, dagegen keine Spuren eines geheilten Knochenbruches. « Nirgends auch nur eine Andeutung von Parese, somit eigentlich nichts nachgeblieben von der überstandenen Läsion. » Die Überprüfung der in Luzern aufgenommenen Röntgenbilder ergab nichts sicher Pathologisches, weshalb die Bilder einem Spezialisten zur Begutachtung überwiesen wurden. Der Bericht lautet dahin, dass die Halswirbelsäule völlig normal sei und die Diagnose « Halswirbelbruch » auf einer unzutreffenden Ausdeutung der Aufnahmen beruhe. Andererseits waren den Ärzten die vielfachen Klagen des Beschwerdeführers aufgefallen. Die Krankengeschichte vermerkt: « Typisch neurotische Klagen bei jeder Visite » und ähnliches. Deshalb war bei der inzwischen vollzogenen Entlassung aus der Anstalt die Versetzung des Beschwerdeführers in den Landsturm angeregt worden. Sie wurde von der sanitärischen Untersuchungskommission am 17. Juli 1930 angeordnet gemäss § 112 Ziff. 93 f. (Neurasthenie) mit der Bemerkung « leichten Grades ».

Der Beschwerdeführer erhob Ansprüche an die Militärversicherung, stand aber von seinen Begehren wieder ab, auf Grund eines im gerichtlichen Verfahren eingeholten

Gutachtens des Herrn Prof. Dr. Fritz Steinmann in Bern, das in seinen wesentlichen Teilen wie folgt lautet: « Als unmittelbare Folge jenes Unfalles ist eine Distorsion (Zerrung) im Gebiet der Halswirbelsäule ohne Knochenläsion anzunehmen, — eventuell mit ausstrahlenden leichten Muskelschmerzen im Gebiet der Schultern als subjektive Erscheinung, jedoch ohne ein objektiv nachweisbares Substrat, da keinerlei sichtbare organische Veränderungen und keinerlei Funktionsstörungen, wie auch keinerlei Erscheinungen seitens des zentralen und peripheren Nervensystems bestehen. Den persönlichen Angaben des Fleischli aber in Bezug auf die « ausstrahlenden Schulterschmerzen » Rechnung tragend, geben wir zu, dass bei seinem Sturz vom Pferde eine reflektorische Abwehrbewegung stattgefunden haben mag, die zu einer Zerrung der Nacken- und Schultermuskeln geführt hat und etwelche leichte Schmerzen in diesem Gebiet auch heute noch verspürt werden. Wir geben, wie gesagt, diese Möglichkeit im Hinblick auf seine Klagen zu, obschon bereits bei seinem Spitaleintritt in Luzern, am 26. September 1929, d. h. 26 Tage nach dem Unfall, unter der Rubrik « heutiger Befund » die Notiz zu finden ist: « Fast ohne objektive und subjektive Symptome ». Es sei hier noch mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen, dass eine Fraktur der Halswirbelsäule bei Fleischli überhaupt nicht in Frage kommt. Dagegen spricht sowohl der klinische Befund als auch das Röntgenbild. Was dieses letztere anbetrifft, schliessen wir uns vollkommen dem Bericht von Herrn Prof. Dr. Schinz an und können die im Luzerner Kantonsspital gestellte Diagnose nicht anders als Folge einer falschen Auslegung des irreführenden Röntgenbildes erklären, zumal auch dort klinisch « fast keine objektiven und subjektiven Symptome » gefunden werden konnten. Letzteres aber wäre an und für sich schon bei einer erst 26 Tage alten Halswirbelfraktur, — als ganz unwahrscheinlich, — nicht anzunehmen, da eine Halswirbelfraktur jedenfalls in die Rubrik der schweren

Traumen gehört und innerhalb 26 Tagen unmöglich einen symptomlosen Status bieten kann. Als einzige Unfallfolgen kämen heute nur noch etwa die vom Kläger angegebenen « ausstrahlenden Schmerzen in die Schultern » in Frage. Aus den oben dargelegten Gründen indessen können diese inkonstanten angeblich nur bei « anstrengenden Bewegungen » auftretenden Schmerzen lediglich als leichte Beschwerden qualifiziert werden, die auf seine Arbeitsfähigkeit jedenfalls keinen wesentlichen Einfluss ausüben. Man bedenke, dass seit dem Unfall bereits 1 Jahr und 3 ½ Monate verstrichen sind; wenn man nun annähme, dass hier eine ernste Verletzung, wie etwa Schädigung der Nervenstämmen im Gebiet des Traumas, stattgefunden hat, so müsste man doch heute, nach 15 Monaten, irgendwelche krankhaften Erscheinungen an der Muskulatur wahrnehmen, wie z. B. Lähmungen, Paresen, Kontrakturen, schmerzhaftes Spannen oder sonst welche Funktionsstörungen. Statt dessen finden wir hier vollkommen normale Ernährungs- und Funktionsverhältnisse. Es kann sich hier somit lediglich um geringe Reste subjektiver Beschwerden handeln. — Was die erste Zeit nach der Entlassung aus der Heilanstalt Novaggio betrifft, finden wir, dass die von Herrn Dr. Praderwand beantragte Einschätzung als eine dem Falle in jeder Hinsicht reichlich Genüge leistende ist. Gegenwärtig gesteht keine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit mehr. — Der Zustand des Drag. Fleischli, Josef, erfordert keine weitere Behandlung mehr. »

B. — Eine Befreiung von der Militärsteuer wurde von dem Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern abgelehnt, weil der Ausmusterungsgrund Neurasthenie und Hysterie, nicht auf den Militärdienst zurückzuführen sei. Hiegegen ist rechtzeitig Beschwerde geführt worden. Es wird beantragt: Aufhebung des angefochtenen Entschides und Befreiung des Beschwerdeführers von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung wird geltend ge-

macht : Die Neurasthenie, wegen der der Beschwerdeführer zum Landsturm versetzt wurde, sei eine Folge des dienstlichen Unfalles, sowie der Fehldiagnose im Kantonshospital Luzern und der daran anschliessenden Fehlbehandlung, wofür eine medizinische Expertise beantragt wird. Wahrscheinlich sei beim Beschwerdeführer gar keine Neurose vorhanden gewesen und seine Versetzung zum Landsturm wäre in diesem Falle voreilig und zu Unrecht vorgenommen worden, was nach dem Gutachten des Herrn Prof. Steinmann naheliege. Da jedenfalls im Zeitpunkt der Beobachtung und Behandlung in der Rekonvaleszentenstation Novaggio noch Schmerzen als Unfallfolgen bestanden hätten, erscheine die Annahme einer Neurose als völlig ungerechtfertigt. Die Schmerzempfindungen seien eine Folge des dienstlichen Unfalles, weshalb die Voraussetzung für die Militärsteuerbefreiung gegeben sei.

Das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern und die eidgenössische Steuerverwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Befreiung vom Militärpflichtersatz, weil er nicht infolge des Dienstes militäruntauglich geworden ist (Art. 2 lit. b MStG) : Von den direkten Folgen des dienstlichen Unfalles ist er geheilt, wie nach dem Gutachten des Herrn Prof. Steinmann feststeht. Die Heilung war im Zeitpunkt der Begutachtung längst eingetreten ; dass bei der Entlassung aus der Heilanstalt Novaggio nach den Angaben des Beschwerdeführers noch Schmerzen bestanden, ist durch Ausrichtung eines Teilkrankengeldes berücksichtigt worden, nach dem Expertengutachten in reichlichem Masse. Weitere direkte Folgen hatte der Unfall nicht, vor allem bewirkte er keine dauernde Militäruntauglichkeit.

Ausgemustert wurde der Beschwerdeführer nicht wegen des erwähnten, übrigens heute praktisch vollständig beho-

benen Rückstandes des Unfalls, sondern wegen seines Verhaltens während der Behandlung und Beobachtung in der Heilanstalt Novaggio, wo er durch « typisch neurotische Klagen bei jeder Visite » auffiel. Nicht, dass er überhaupt Beschwerden äusserte, deren Erklärung auf Grund des objektiven Befundes nicht ohne weiteres möglich war, sondern die Art der Klagen gab nach der Krankengeschichte Anlass zur Verweisung vor die sanitärische Untersuchungskommission und zur Versetzung zum Landsturm. Als eine Folge des dienstlichen Unfalles und der daran anschliessenden Behandlung kann diese (als Neurose oder Neurasthenie) bezeichnete Neigung zu Klagen, wie sie sich beim Beschwerdeführer zeigte und überhaupt häufig bei Wehrmännern während der Behandlung für dienstliche Erkrankungen beobachtet wird, nicht gelten. Sie beruht auf der Geistesverfassung der Patienten, weshalb sie richtigerweise lediglich als eine Begleiterscheinung der Erkrankungen, aber nicht als deren Folge angesehen wird. Wehrmänner, die den behandelnden Ärzten durch Klagen auffallen, werden ausgemustert, weil damit gerechnet werden muss, dass bei ihrer geistigen Einstellung selbst geringfügige Affektionen schwierige und oft lang dauernde Behandlungen nach sich ziehen. Einen Anspruch auf Steuerbefreiung haben diese Wehrmänner nicht, da sie wegen ihres Verhaltens während der Verpflegung für dienstliche Erkrankungen ausgemustert werden müssen, nicht wegen eines Gebrechens, das sie sich im Dienste zugezogen haben.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.